

Schwierigkeiten stoßen. Zudem besteht tatsächlich, wie vom EuGH angenommen, auch in den Mitgliedstaaten ein Interesse daran, Vorschriften, die sowohl bei nationalen als auch bei gemeinschaftsrechtlichen Sachverhalten zur Anwendung gelangen können, einheitlich auszulegen.³⁸² Im Ergebnis ist dem Europäischen Gerichtshof zu folgen und dessen Auslegungskompetenz zu bejahen.

Bisher nicht geäußert hat sich der EuGH zu einer entsprechenden Pflicht zur abkommenskonformen Auslegung nationaler Regelungen hinsichtlich des WCT, welchen ebenfalls die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei eigenständig angehört. Im Wesentlichen dürften hier jedoch die gleichen Grundsätze eingreifen. Insbesondere eine Bejahung der unmittelbaren Anwendbarkeit des WCT durch den EuGH kann nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall folgte die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs bereits aus dem Auslegungsmonopol des Gerichtshofs nach Art. 220 Abs.1 EG, welches auch die Auslegung der von der EG abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge umfasst.³⁸³

Hieraus ergibt sich eine wichtige Konsequenz: Ein nationales Gericht kann bzw. muss Fragen des kollisionsrechtlichen Verständnisses der Abkommen dem EuGH nach Art. 234 Abs. 2, Abs. 3 EG zur Vorabentscheidung vorlegen.³⁸⁴

§ 4 Fazit

Weder aus den europäischen Grundfreiheiten der Art. 28 und 30 EG noch aus dem allgemeinen europäischen Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EG lässt sich eine kollisionsrechtliche Regelung ableiten. Damit trifft das europäische Primärrecht keine Aussage hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im außervertraglichen Bereich des Urheberrechts. Gleiches lässt sich für das derzeit bestehende europäische Sekundärrecht festhalten.

Dies könnte sich durch die geplante Rom II-Verordnung des europäischen Gesetzgebers ändern. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO nur von der Verletzung von Immaterialgüterrechten spricht. Unklar ist, ob aufgrund des Art. 15 lit. a Rom II-VO auch die Inhaberschaft am Urheberrecht als Haftungsvoraussetzung vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragsstaat der WTO und der WIPO-Verträge ist und damit auch an TRIPS sowie die inkorporierten Regelungen der RBÜ gebunden ist, handelt es sich insoweit um Gemeinschaftsvölkerrecht. Nach Aussage des EuGH besteht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten eine geteilte Zuständigkeit zum Abschluss der Abkommen. Darüber hinaus existiert eine umfassende Auslegungskompetenz des EuGH für die Regelungen der Abkommen.

382 *Epiney*, EuZW 1999, 5, 8 f.

383 *Borchardt*, in: *Lenz/Borchardt*, EG-Vertrag, 2006, Art. 220 Rn. 5 f.

384 *Drexel*, in: *FS Dietz*, 2001, S. 461, 478; *ders.*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, ImmaterialgüterR, Rn. 87.